



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. April 2024
(OR. en)

6094/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0801 (NLE)

INST 41
CMPT 3

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines Mitglieds des
Rechnungshofs

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 286 Absatz 2,

auf Vorschlag der Italienischen Republik,

nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

¹ Stellungnahme vom 14. März 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit von Herrn Pietro RUSSO ist am 29. Februar 2024 abgelaufen.
- (2) Die Italienische Republik hat vorgeschlagen,
Herrn Carlo Alberto MANFREDI SELVAGGI für den Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum
30. April 2030 zum Mitglied des Rechnungshofs zu ernennen.
- (3) Daher sollte Herr Carlo Alberto MANFREDI SELVAGGI zum Mitglied des
Rechnungshofs ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Carlo Alberto MANFREDI SELVAGGI wird für den Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 30. April 2030 zum Mitglied des Rechnungshofs ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
